

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 590/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chanka R [REDACTED] geborene P [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] Street, L [REDACTED], N.J./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin den fristgerecht angemeldeten, nicht näher erläuterten Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im April 1960 zurückgenommen hat. Es hat ein Recht zur Nachmeldung, Überleitung und Angleichung (§ 189 a BEG; Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a mit Nr. 2 BEG-SchlussG) verneint.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf und stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Die Beschwerde wendet sich gegen die Würdigung der Erklärung des früheren Bevollmächtigten der Klägerin vom 7. April 1960, der Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens werde nicht aufrechterhal-

- 3 -

ten, als Rücknahme. Daraus ergibt sich kein Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 BEG). Die Auslegung hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.

Zorn

Henkel

